

Das Landesschiedsgericht der Christlich - Sozialen Union in Bayern e. V.,
gebildet aus

1. Landgerichtspräsidenten Ernst Durchholz, Memmingen (Vorsitzender)
2. Amtsgerichtsdirektor Eduard Dorn, Günzburg (juristischer Beisitzer)
3. Rechtsanwalt Josef Schatz, Amberg (juristischer Beisitzer)
4. Stadtrat Franz Josef Wutz, Landshut (Laienbeisitzer)
5. Architekt Adolf Erk, Aschaffenburg (Laienbeisitzer)

erläßt am 24. April 1972 im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung
in Sachen

Anfechtung der Wahlen des stellvertretenden Vorsitzenden des CSU – Ortsverbandes A Stadt – Mitte
und der

Vertreter in die Kreisvertreterversammlung vom 21.01.1972 durch die Mitglieder Z, Z[1] und S folgenden
Schiedsspruch:

Die Einsprüche des Z, aus A, der Z[1], aus A, und der S, aus A vom
25.02.1972 gegen den Beschluß des Kreisvorstandes des CSU –
Kreisverbandes A – Stadt vom 11.02.1972 werden als offensichtlich
unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

I.

Am 21.01.1972 wurden in der Ortshauptversammlung des Ortsverbandes A Stadt - Mitte der Ortsvorstand
und die Vertreter in die Kreisvertreterversammlung gewählt. Anwesend waren 42 stimmberechtigte
Mitglieder, darunter Z, Z[1] und S.

Mit Schreiben vom 26.01.1972 an den CSU - Kreisverband A-Stadt fochten Z, Z[1] und S (Antragsteller)
diese Wahlen an und beantragten Neuwahlen. Die Wahlanfechtung wurde auf eine Verletzung des § 43
Absatz 1 Buchstabe a und des § 5 Absatz 1 und 2 der Satzung der CSU gestützt. Die abgegebenen
Stimmen seien unrichtig ausgezählt worden. Das vom Wahlleiter bekanntgegebene Wahlergebnis sei
sofort von den Antragstellern beanstandet und Neuwahlen beantragt worden. Der stellvertretende
Ortsvorsitzende sei satzungswidrig nicht in geheimer Wahl, sondern durch Akklamation gewählt worden.
Das CSU - Mitglied S[1] sei als Delegierter zur Kreisvertreterversammlung gewählt worden. Er habe sich
gleichwohl am 24.01.1972 im Ortsverband A – Damm aufstellen und zum stellvertretenden
Ortsvorsitzenden wählen lassen. Ein Mitglied sei aber nur in einem Stimmkreis wahlberechtigt und

wählbar. Auf die weitere Begründung im Schreiben der Antragsteller vom 26.01.1972 wird Bezug genommen.

Der Kreisvorstand des CSU – Kreisverbandes A – Stadt hat am 11.02.1972 folgenden Beschluß erlassen:

1. Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des CSU – Ortsverbandes A Stadt – Mitte vom 21.01.1972 wird für ungültig erklärt.
2. Im übrigen wird die Wahlanfechtung als unbegründet zurückgewiesen.

In der Begründung des Beschlusses wird u.a. ausgeführt, die Wahl des stellvertretenden Ortsvorsitzenden sei unter Mißachtung der zwingenden Vorschrift des § 43 der Satzung nicht geheim, sondern durch Zuruf erfolgt. Diese Wahl müsse daher für ungültig erklärt werden.

Das Mitglied S[1] sei am 21.01.1972 im CSU - Ortsverband A Stadt - Mitte wahlberechtigt und wählbar gewesen. Der CSU – Kreisverband A - Stadt habe mit Schreiben vom 25.01.1971 und 04.02.1971 das Präsidium der CSU in M und den Bezirksverband der CSU in W gebeten, 26 auswärts wohnenden, aber bis 1969 dem Kreisverband angehörenden Mitgliedern nach dem Grundsatz der Besitzstandswahrung die weitere Mitgliedschaft im CSU - Kreisverband A - Stadt gemäß §§ 4 und 5 der Satzung zu gestatten. Der Bezirksvorstand habe am 06.02.1971 beschlossen, daß die im Antrag aufgeführten Mitglieder, darunter S[1], weiter Mitglieder des Kreisverbandes A – Stadt bleiben. Auf die weitere Begründung des Beschlusses wird Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 25.02.1972 an das Landesschiedsgericht der CSU haben die Antragsteller gegen den Bescheid des CSU – Kreisvorstandes A – Stadt vom 11.02.1972 Einspruch eingelegt. In der Einspruchsbegründung wandten sich die Antragsteller zwar gegen die Begründung des Kreisvorstandes, mit der dieser die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des CSU Ortsverbandes A Stadt – Mitte für ungültig erklärt hat. Sie nahmen aber im übrigen davon Kenntnis, daß ihrem Antrag in diesem Punkte entsprochen worden war.

Dagegen sei es nach ihrer Meinung satzungswidrig und nicht möglich, daß S[1] innerhalb 4 Tagen in zwei verschiedenen Stimmbezirken gewählt werde. Sein späterer Rücktritt als gewählter Vertreter des Ortsverbandes A Stadt – Mitte zur Kreisvertreterversammlung ändere an der Unzulässigkeit seiner Wahl nichts. Der Gesichtspunkt der Besitzstandswahrung treffe bei S [1] nicht zu, weil er schon 1969 in O gewohnt habe und daher eine Sondererlaubnis nicht habe erlangen können. Eine Neuwahl im Ortsverband A Stadt – Mitte sei nötig, weil die Nachwahl im Ortsverband A Stadt - Mitte am 25.02.1972 nicht ordnungsgemäß erfolgen könne. Auf das weitere Vorbringen der Antragsteller in ihrem Schreiben vom 25.02.1972 wird Bezug genommen.

II.

Der Einspruch der Antragsteller vom 25.02.1972 gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes des CSU – Kreisverbandes A – Stadt vom 11.02.1972 ist nach § 43 Absatz 6 Satz 2 der Satzung der CSU zulässig. Das Landesschiedsgericht der CSU ist nach § 52 Absatz 2 Buchstabe f der Satzung zur Entscheidung zuständig. Die Beteiligten haben sich mit Entscheidung im schriftlichen Verfahren gemäß § 8 Absatz 3 der Schiedsgerichtsordnung einverstanden erklärt. Das Landesschiedsgericht der CSU hat daher beschlossen, von einer mündlichen Verhandlung abzusehen und gemäß § 8 Absatz 3 der Schiedsgerichtsordnung schriftlich zu entscheiden.

Der Antrag der Antragsteller ist offensichtlich unbegründet. Gegenstand der Entscheidung des Landesschiedsgerichts sind die Punkte im Anfechtungsschreiben vom 26.01.1972, die sich auf die Wahl des stellvertretenden Ortsverbandsvorsitzenden und auf die Wahlberechtigung und Wählbarkeit des CSU – Mitgliedes S [1] bei der Wahl vom 21.01.1972 beziehen. Die Rüge der Antragsteller hatte Erfolg, soweit sie einen Verfahrensmangel bei der Wahl des stellvertretenden Ortsverbandsvorsitzenden zum Gegenstand hatte. In dem Beschluß des Kreisvorstandes des CSU – Kreisverbandes A Stadt – Mitte wurde diese Wahl zu Recht für ungültig erklärt. Hierdurch ist der Einspruch der Antragsteller in diesem Punkte gegenstandslos geworden.

Soweit die Rüge der Antragsteller die Gültigkeit der Wahl der Vertreter in die Kreisvertreterversammlung bestreitet und deren Ungültigkeit behauptet, ist sie offensichtlich unbegründet. Zwar sind nach § 5 Absatz 2 der Satzung Doppelmitgliedschaften unzulässig. Aus den dem Landesschiedsgericht vorliegenden Unterlagen ergibt sich jedoch, daß die Mitgliedschaft des S[1] aus keinem der in § 8 der Satzung angeführten Gründe beendet war. Sein aktives und passives Wahlrecht wurde daher in der Entscheidung des Kreisvorstandes vom 07.02.1972 zu Recht als erwiesen angesehen. Andere Gründe, die eine Ungültigkeit der vom 21.01.1972 zur Folge haben könnten, sind nicht gegeben. Das Landesschiedsgericht tritt daher der Entscheidung des Kreisvorstandes des CSU – Kreisverbandes A – Stadt vom 07.02.1972 samt den dort getroffenen Feststellungen bei, soweit diese für die Entscheidung über den Einspruch der Antragsteller von Bedeutung sind. Da es für jeden Sachkundigen ohne längere Nachprüfung erkennbar ist, daß der Antrag der Antragsteller im Hinblick auf die getroffenen Feststellungen nicht begründet ist, wurde er gemäß § 4 Absatz 3 der Schiedsgerichtsordnung als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen. das Verfahren ist gemäß § 16 Absatz 1 der Schiedsgerichtsordnung kostenfrei.

Diese Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist endgültig.